

Versorgungswerk der Landestierärztekammer Mecklenburg-Vorpommern

INFO-BRIEF Nr. 21

Liebe Kolleginnen und Kollegen,
sehr geehrte Mitglieder
des Versorgungswerkes,

Stichworte wie die Präsidentschaft Trumps, die Korea-Krise oder der Brexit illustrieren, unter welchen komplexen Rahmenbedingungen das Versorgungswerk agieren muss, um eine erfolgreiche Kapitalanlagepolitik umzusetzen und Ihre Altersvorsorge solide und zukunftsorientiert zu gestalten. Auf europäischer Ebene beeinflusst die Politik der Europäischen Zentralbank die Kapitalmärkte. Aber auch nationale Ereignisse wie das Ergebnis der Bundestagswahl und die anspruchsvolle Aufgabe, eine stabile Regierung zu bilden, beeinflussen die Szenerie. Anzunehmen ist, dass das Rentensystem in seiner Grundstruktur so erhalten bleibt wie es ist – als 3-Säulen-Modell aus gesetzlicher, betrieblicher und privater Altersvorsorge. Die berufsständische Altersversorgung hat darin weiter ihren festen Platz. Über die aktuelle Entwicklung rund um das Versorgungswerk möchten wir Sie nachfolgend informieren:

Inhaltsübersicht:

- I. **Geschäftsjahr 2016 – Dynamisierung der Renten und Anwartschaften**
- II. **Zur Erinnerung: Teilrente – Neue Gestaltungsmöglichkeiten für Ihren Ruhestand**
- III. **Ehe für alle – Ändert sich etwas für die Versorgungswerke?**
- IV. **Befreiungsrecht von der Gesetzlichen Rentenversicherung (GRV) für angestellt Tätige: Das Bundessozialgericht (BSG) hat das letzte Wort**
- V. **Beiträge aus Krankengeld und aus Verletzten-geld zum Versorgungswerk**

VI. **Achtung Fristablauf: Mehr Rente durch freiwillige Beiträge bei gleichzeitiger Steuerersparnis**

VII. **Höhere Beitragsbemessungsgrenzen bei gleichem Beitragssatz: Die neuen Beitragshöhen ab 01.01.2018**

VIII. **Neue Termine für das SEPA-Lastschriftverfahren im Jahr 2018**

I. **Geschäftsjahr 2016 – Dynamisierung der Renten und Anwartschaften**

Das Versorgungswerk der Landestierärztekammer Mecklenburg-Vorpommern setzte im Geschäftsjahr 2016 die stabile Entwicklung der vergangenen Jahre fort.

Die Anzahl der anwartschaftsberechtigten Mitglieder stieg zum 31. Dezember 2016 auf 3.055 an. Das Versorgungswerk zahlte am 31. Dezember 2016 136 Altersrenten, 24 Berufsunfähigkeitsrenten, 28 Witwen-/Witwerrenten, 7 Halbweisenrenten und 9 Kinderzuschüsse. Die Beitragseinnahmen des Versorgungswerkes sind in 2016 um 7,8% auf EUR 19,1 Mio. gestiegen. Der Verwaltungskostensatz sank auf 1,48%.

Das Kapitalanlagevermögen des Versorgungswerkes stieg in 2016 auf EUR 255,5 Mio. an. Der Rechnungszins von 4% konnte auch im Geschäftsjahr 2016 erreicht werden.

Der Verwaltungs- und Aufsichtsausschuss sowie die Vertreterversammlung des Versorgungswerkes haben beschlossen, die Renten und Anwartschaften zum 1. Januar 2018 um 0,5% zu dynamisieren. Die Gremien des Versorgungswerkes freuen sich, diese Leistungsverbesserung den Mitgliedern des Versorgungswerkes mitteilen zu können.

Das Versorgungswerk verfügt zudem über eine Zinsschwankungsreserve und trifft auf diese Weise Vorsorge dafür, Schwankungen am Kapitalmarkt ausglei-

chen zu können. Hierbei möchten wir noch einmal besonders darauf hinweisen, dass eine Verzinsung der Beiträge in Höhe von 4% bereits in die Leistungserwartungen der Mitglieder eingerechnet ist, so dass mit der beschlossenen Dynamik in Höhe von 0,5% insgesamt eine Beitragsverzinsung von 4,5% erreicht wurde.

II. Zur Erinnerung: Teilrente – Neue Gestaltungsmöglichkeiten für Ihren Ruhestand

Im vergangenen Jahr hat das Versorgungswerk für die Mitglieder die Möglichkeit eröffnet, mit einer vorgezogenen Teilrente bis zu fünf Jahre vor Erreichen der Regelaltersgrenze einen gleitenden Übergang in den wohlverdienten Ruhestand zu gestalten. Weiter arbeiten ist bei diesem Modell ausdrücklich erlaubt; Einzahlungen in das Versorgungswerk ebenso. Sie haben die Wahl zwischen einer Teilrente von 30%, 50% oder 70%. Dabei gibt es beim Versorgungswerk weder eine Hinzuverdienstgrenze noch eine Einkommensanrechnung. So kann man den Übergang in den nächsten Lebensabschnitt individuell gestalten und eine Teilrente, z. B. mit einer Teilzeittätigkeit kombinieren, ohne allzu große Einkommenseinbußen hinnehmen zu müssen. Mit der vorgezogenen Inanspruchnahme einer Teilrente lässt sich zudem derzeit noch ein kleiner Steuerspareffekt nutzen.

Haben wir Ihr Interesse geweckt?

Dann empfehlen wir Ihnen zunächst die Lektüre des Infobriefes 2016 auf der Homepage des Versorgungswerkes. Dort wurde die Teilrente ausführlich erläutert.

Ein abschließendes Beratungsgespräch mit dem/der für Sie zuständigen Mitarbeiter/in der Verwaltung und ggf. Ihrem Steuerberater bringt Sie schon ein gutes Stück näher an Ihre Teilrente und Ihren ganz individuell gestalteten Übergang in den Ruhestand.

III. Ehe für alle – Ändert sich etwas für die Versorgungswerke?

Seit dem 01.10.2017 gibt es durch eine Novellierung des § 1353 BGB die Ehe für alle, gleich welchen Geschlechts.

Bisherige eingetragene Lebenspartnerschaften können entweder bestehen bleiben oder aufgrund eines Antrages beim Standesamt in eine Ehe umgewandelt werden. Neue eingetragene Lebenspartnerschaften sind seit dem 01.10.2017 nicht mehr möglich.

Für das Versorgungswerk und die Leistungsansprüche ändert sich dadurch aber nichts. Schon bisher hatten eingetragene Lebenspartner im Todesfall des Versicherten einen Anspruch auf Hinterbliebenenrente. Bei Trennung einer eingetragenen Lebenspartnerschaft war der Versorgungsausgleich durchzuführen. Keine Hinterbliebenenrentenansprüche hat -wie schon bisher- der überlebende Teil einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft.

IV. Befreiungsrecht von der Gesetzlichen Rentenversicherung (GRV) für angestellte Tätige: Das Bundessozialgericht (BSG) hat das letzte Wort

Schon mehrfach haben wir darüber berichtet, dass immer mehr Tierärztinnen und Tierärzte vor den Sozialgerichten gegen die GRV Klagen erhoben haben. Grund ist die restriktive Verwaltungspraxis beim Thema „Befreiung von der Versicherungspflicht“. Die GRV sieht nur noch Tätigkeiten als befreiungsfähig an, für deren Ausübung die Approbation „objektiv zwingend erforderlich ist“. Diese Verwaltungspraxis der GRV ist nach den Urteilen zahlreicher Landessozial- und Sozialgerichte rechtswidrig. Die Frage, ob eine berufsspezifische Tätigkeit vorliegt, ist nach diesen Entscheidungen anhand der einschlägigen kammer- und versorgungsrechtlichen Normen zu prüfen. Maßgebend ist die konkret ausgeübte Beschäftigung des Mitglieds. Es kommt nicht auf die abstrakte berufliche Qualifikation des Beschäftigten an. Entscheidend ist vielmehr die Qualifikation der konkreten Tätigkeit, für welche die Befreiung begehrt wird.

Zuletzt hat das Bundessozialgericht eine Nichtzulassungsbeschwerde der GRV gegen ein Urteil des LSG NRW als unzulässig zurückgewiesen. Da es sich um eine formal begründete Entscheidung handelt, lässt sich daraus aber noch nicht ableiten, wie eine endgültige Entscheidung des BSG zur Handhabung des Befreiungsrechts ausfallen wird. Der zuständige 5. Senat des Bundessozialgerichts hat aber bereits eine Terminierung von zwei anhängigen Revisionsverfahren bis zum Ende des Jahres angekündigt. Es besteht eine gewisse Hoffnung, dass das BSG die bisherige Rechtsprechung der unteren Instanzgerichte bestätigt, endgültige Rechtssicherheit in der für die Mitglieder wichtigen Frage wird aber erst die Entscheidung in den anhängigen Revisionsverfahren bringen.

So unterstützt Sie das Versorgungswerk

➤ Urteile, in denen die Sozialgerichte positiv im Sinne der klagenden Tierärztinnen und Tierärzte entschieden haben, kann Ihnen die Verwaltung auf Anfrage zu Verfügung stellen.

➤ Wenn Sie vor dem Sozialgericht klagen, können Sie einen Antrag auf Beiladung des Versorgungswerkes stellen. Erlässt das Gericht einen entsprechenden Beiladungsbeschluss, kann das Versorgungswerk Sie mit eigenen Schriftsätzen unterstützen.

➤ Auch im Widerspruchsverfahren ist eine Unterstützung durch das Versorgungswerk möglich.

V. Beiträge aus Krankengeld und aus Verletztengeld zum Versorgungswerk

Schon seit Januar 2016 besteht für Mitglieder, die gesetzlich krankenversichert und aufgrund ihrer Angestelltentätigkeit von der Versicherungspflicht in der GRV zugunsten des Versorgungswerkes befreit sind, ein Anspruch auf Zahlungen von Rentenversicherungsbeiträgen aus Krankengeld. Rentenbeiträge zum Versorgungswerk werden darüber hinaus künftig auch während des Bezuges von Verletztengeld aus der Unfallversicherung gezahlt. Wichtig ist in beiden Fällen zu beachten, dass die Krankenkasse bzw. die Unfallkasse nicht automatisch zahlt, sondern ein entsprechender Antrag gestellt werden muss.

Die Zahlungen an das Versorgungswerk erfolgen in der gleichen Höhe wie bei Versicherungspflicht in der GRV. Eine Beitragslücke während eines Krankengeld- oder Verletztengeldbezuges tritt somit nicht auf. Freiwillige Beitragszahlungen an das Versorgungswerk während eines Kranken- oder Verletztengeldbezuges zur Vermeidung einer möglicherweise erheblichen Renteneinbuße sind daher nicht mehr erforderlich.

VI. Achtung Fristablauf: Mehr Rente durch freiwillige Beiträge bei gleicher Steuerersparnis

Freiwillige Beiträge zum Versorgungswerk – lukrativ und absetzbar

Die stabile und verlässliche Entwicklung des Versorgungswerkes haben Sie als Mitglied jedes Jahr schwarz auf weiß in der Hand: Die Rentenmitteilung zeigt das gute Leistungsniveau des Versorgungswerkes. Warum das Anlage-Knowhow des Versorgungswerkes also nicht einfach für ein Altersvorsorge-Extra nutzen? Das geht ganz einfach.

Für die private Geldanlage ist die derzeitige Performance des Kapitalmarktes nicht ideal. Auf einfach steuerbare, risikoarme Investments gibt es kaum noch

Zinsen. Anlagen, die von der Rendite her interessant sind, verlangen dagegen viel Knowhow, Zeit für Investmentprüfung, eine Managerauswahl sowie eine risikoadjustierte Anlagestrategie mit Akzeptanz von kalkulierbaren Risiken.

Die Zahlung freiwilliger Beiträge baut Ihre Möglichkeiten aus, an dem Finanz-Knowhow des Versorgungswerkes und an den erwirtschafteten guten Renditen zu partizipieren. Das Versorgungswerk hat einen hohen Verrentungssatz, über die die langfristig erwarteten Kapitalerträge von mind. 4% an die Mitglieder weitergegeben werden – ein Wert, den heute kaum noch private Investments mit moderatem Risikolevel erreichen. Das Versorgungswerk kann dies aufgrund seiner professionellen Anlagestruktur leisten. Erschließen Sie sich diesen Weg durch die Zahlung freiwilliger Beiträge:

Einfaches Handling

Zusatzbeiträge können monatlich oder als Einmalzahlung z. B. am Jahresende an das Versorgungswerk überwiesen werden. Bei der Höhe der Zahlung haben Mitglieder die freie Wahl bis zu einem maximalen Wert. Dieser liegt aktuell beim 2,0-fachen des jeweils geltenden GRV-Höchstbeitrages (West), also bei 28.498,80 Euro.

Erhöhter Sonderausgabenabzug

Aufwendungen zur Altersvorsorge – dazu gehören auch Beiträge zum Versorgungswerk und zwar gleichermaßen Pflicht- und freiwillige Beiträge – gelten steuerlich als Sonderausgaben, deren zulässige Höhe gegenüber dem Vorjahr gestiegen ist. Der höchstmögliche Beitrag, den Sie in diesem Jahr einzahlen können beträgt für alle Mitglieder 28.498,80 Euro. Um für den Sonderausgabenabzug 2017 wirksam zu werden, müssen Ihre Zahlungen bis zum **29.12.2017 (letzter Bankarbeitstag des Jahres)** auf dem Konto des Versorgungswerkes eingegangen sein.

Also:

➤ Wer die Möglichkeiten des Sonderausgabenabzugs nicht nutzt, reduziert durch das seit 2005 geltende Steuersystem sein Versorgungsniveau im Alter, denn die Rente wird in jedem Fall besteuert.

➤ Um Steuern zu sparen, müssen Sie weder eine Riester- noch eine Rüruprentenversicherung bei einem privaten Anbieter abschließen. Das Versorgungswerk der Landestierärztekammer Mecklenburg-Vorpommern ist vom Gesetzgeber für den Sonderausgabenabzug anerkannt und bietet Ihnen bei der Höherversorgung eine ertragsreiche Versorgung aus einer Hand.

➤ Freiwillige Zahlungen zum Versorgungswerk der Landestierärztekammer Mecklenburg-Vorpommern können Sie jedes Jahr leisten, Sie müssen es aber nicht! So bleiben Sie flexibel und können Ihre Altersversorgung und die Steuerersparnis ganz nach Ihren jeweiligen wirtschaftlichen Verhältnissen gestalten. Sprechen Sie mit Ihrem Steuerberater.

➤ Sie können sich vom Versorgungswerk eine Rentenberechnung erstellen lassen, welche Ihnen die Auswirkungen Ihrer freiwilligen Zahlung auf Ihre Rentenanwartschaft beim Versorgungswerk zeigt. Setzen Sie sich dazu mit uns in Verbindung.

VII. Höhere Beitragsbemessungsgrenzen bei gleichem Beitragssatz; die neuen Beitragshöhen ab 01.01.2018

Bitte beachten Sie die Beilage zu diesem Info-Brief über die ab Januar 2018 geltenden Beitragshöhen. **Der Beitragssatz steht wie im Vorjahr unter dem Vorbehalt der endgültigen Verabschiedung durch das Bundeskabinett sowie den Bundesrat. Sollten die mitgeteilten Werte noch eine Änderung durch die Politik erfahren, würden wir Sie hierüber durch ein gesondertes Schreiben erneut informieren.**

Hinweis: Die Beilage „Neue Beiträge ab 01.01.2018“ liegt dem Info-Brief an Rentner sowie an aus dem Versorgungswerk ausgeschiedene beitragsfreie Mitglieder nicht bei, weil die darin enthaltenen Informationen für diesen Personenkreis nicht relevant sind.

VIII. Neue Termine für das SEPA-Lastschriftverfahren im Jahr 2018

Im Rahmen des SEPA-Regelwerks sind wir gesetzlich verpflichtet, die Abbuchungszeitpunkte rechtzeitig bekannt zu geben.

Zahlen Sie Ihre laufenden Versorgungsbeiträge zum Monatsende, gelten in 2018 folgende Abbuchungstermine:

Monat 2018	Kontobelastung in 2018
Januar	31.01.
Februar	28.02.
März	03.04.
April	30.04.
Mai	31.05.
Juni	02.07.

Juli	31.07.
August	31.08.
September	01.10.
Oktober	31.10.
November	30.11.
Dezember	31.12.

Zahlen Sie Ihre laufenden Versorgungsbeiträge zur Monatsmitte, gelten nachfolgend aufgeführte Abbuchungstermine:

Monat 2018	Kontobelastung in 2018
Januar	15.01.
Februar	15.02.
März	15.03.
April	16.04.
Mai	15.05.
Juni	15.06.
Juli	16.07.
August	15.08.
September	17.09.
Oktober	15.10.
November	15.11.
Dezember	17.12.

Diese Information über die Abbuchungstermine soll dem Beitragszahler die Möglichkeit geben, stets rechtzeitig für eine ausreichende Kontodeckung zu sorgen.

Für weitere Rückfragen und Beratungen steht Ihnen die Verwaltung des Versorgungswerkes jederzeit telefonisch sowie im Internet unter www.vw-ltkmv.de gern zur Verfügung.

Wir wünschen Ihnen eine besinnliche Advents- und Weihnachtszeit und einen gesunden und erfolgreichen Start in das Jahr 2018.

Mit freundlichen Grüßen

Versorgungswerk der
Landestierärztekammer Mecklenburg-Vorpommern

Dr. Guntram Wagner
Vorsitzender des
Verwaltungsausschusses

Dr. Wolfgang vom Hove
stellv. Vorsitzender des
Verwaltungsausschusses